

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Besteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 131 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
4. April 2017 (RRB Nr. 2017/616)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
vom 1. Dezember 1985²⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 95^{bis} (neu)

5bis. Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht
besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliess-
lich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 106^{bis} (neu)

4. Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

¹ Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht be-
steuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt und ausschliesslich
und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [614.11.](#)

[Geschäftsnummer]

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.